

bzw. Verteidiger zu Schadensersatzansprüchen ist auch deswegen bedeutsam, weil unter dem Aspekt der Erziehung und Überzeugung im sozialistischen Strafverfahren der Wiedergutmachung besondere Bedeutung zukommt. In seinen Schlußausführungen soll der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit, zur anzuwendenden Strafe und auch zu den erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung weiterer Straftaten Stellung nehmen und Vorschläge unterbreiten bzw. Anträge stellen. Dabei kann er auf die Notwendigkeit einer Gerichtskritik hinweisen und zum vorliegenden Schadensersatzantrag Stellung nehmen. Grundlage für die Ausführungen ist der Auftrag des Kollektivs bzw. gesellschaftlichen Organs, von dem der gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger beauftragt wurde, und das Ergebnis der Beweisaufnahme, d. h., der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger kann nicht schematisch einfach das vortragen, was in der Beratung im Kollektiv festgelegt worden ist. Deswegen sollte auch künftig, entsprechend dem sowjetischen Vorbild, geregelt werden, daß der gesellschaftliche Ankläger von der gesellschaftlichen Anklage Abstand nehmen kann, wenn in der Beweisaufnahme neue, entlastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten ausschließende oder wesentlich mindernde Umstände festgestellt wurden. Entsprechendes gilt für den gesellschaftlichen Verteidiger.¹⁰³ Dieser sollte berechtigt sein, von

103. Im Art. 250 der Strafprozeßordnung der RSFSR heißt es u. a.: „Der gesellschaftliche Ankläger ist berechtigt, die Beschuldigung fallenzulassen, wenn das Material der gerichtlichen Untersuchung dies rechtfertigt.“ In der sowjetischen Literatur wird darauf hingewiesen, daß er sich in diesem Fall an seine Organisation wenden soll. Wenn das im Prozeßverlauf jedoch nicht möglich ist, muß er in eigener Verantwortung handeln. Für den gesellschaftlichen Verteidiger ist im Gesetz eine Möglichkeit, von der Verteidigung zurückzutreten, nicht vorgesehen. Er kann, wie der gesellschaftliche Ankläger, nur in Übereinstimmung mit den Vollmachten handeln, die er von seiner Organisation erhalten hat. Sawizki ist jedoch der Meinung, daß der gesellschaftliche Verteidiger seine Funktion niederlegen kann, wenn dem Kollektiv nicht alle Umstände der Tat bekannt waren und die Verteidigung nicht mehr mit den Interessen des Kollektivs übereinstimmt. Vgl. W. Sawizki, „Der gesellschaftliche Verteidiger am Sowjetgericht“, Sowjetjustiz, 1963, Nr. 5, S. 7 (russ.). Galperin/Poloskow vertreten ebenfalls diese Möglichkeit, weil der gesellschaftliche Verteidiger das Kollektiv vertritt und seine Tätigkeit keine Realisierung des verfassungsmäßigen Rechts des Angeklagten auf Verteidigung darstellt. Kann das Kollektiv nicht befragt werden, so muß die Entscheidung vom gesellschaftlichen Verteidiger selbst getroffen werden. Sie schlagen vor, daß das Gericht in diesem Fall verpflichtet wird, die ursprünglichen Ansichten des Kollektivs und die Motivierung der neuen Entscheidung des gesellschaftlichen Verteidigers zu prüfen und bei der Findung des Urteils zu berücksichtigen. Vgl. I. M. Galperin/F. A. Poloskow, Die Teilnahme der Öffentlichkeit am sowjetischen Strafprozeß, Moskau 1961 (russ.), und auch P. P. Jakimov, Der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger, Moskau 1962, S. 35 (russ.).

In der CSSR vertritt V. Hornof die Meinung, daß die gesellschaftliche Organisation den gesellschaftlichen Verteidiger abberufen und damit auf eine gesellschaftliche Verteidigung verzichten kann, wenn es die geänderte Sachlage er-